

Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Niesky

Lesefassung bis 1. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. V. mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist sowie §§ 2 und 9 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky am 04.03.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Geändert am 07.02.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die von der Großen Kreisstadt Niesky verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner Fälligkeit der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen der Stadt entsprechend der Friedhofssatzung fällig und bei der Stadt einzuzahlen.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsgebühren

(1) Erd- und Urnenreihengrabstätten

1.	Erdreihengrab Verstorbener bis Vollendung 2. Lebensjahr	154,21 €
2.	Erdreihengrab Verstorbener nach vollendetem 2. Lebensjahr (Steineinfassung)	354,34 €
3.	Erdreihengrab Verstorbener nach vollendetem 2. Lebensjahr mit Efeubepflanzung und Aufhügelung	442,92 €
4.	Erdgemeinschaftsgrab, anonym	354,34 €
5.	Urnenreihengrab	108,85 €

(2) Erd- und Urnenwahlgrabstätten

1.	Erdwahlgrab (einstellig)	868,13 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts Erdwahlgrab (einstellig) pro Jahr	24,80 €
3.	Erdwahlgrab (zweistellig)	1.736,25 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts Erdwahlgrab (zweistellig) pro Jahr	49,61 €
5.	Urnenwahlgrab	276,38 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenwahlgrab pro Jahr	9,21 €
7.	Paargemeinschaftsanlage	909,92 €
	Die Gebühr beinhaltet die Nutzungsgebühr einschließlich Anlagenbetreuung für zwei Grabstellen für den Zeitraum von 30 Jahren.	
	Für das Grabmal erfolgt die Weiterberechnung der anfallenden Steinmetzarbeiten anhand der vorliegenden Rechnungen.	
8.	Verlängerung des Nutzungsrechts Paargemeinschaftsanlage pro Jahr	11,99 €

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten

1.	Urnengemeinschaftsgrab ohne Grabmal	795,59 €
	Die Gebühr setzt sich zusammen aus: Nutzungsgebühr und Friedhofsunterhaltungsgebühr für den Zeitraum von 20 Jahren.	
	Für das Grabmal erfolgt die Weiterberechnung der anfallenden Steinmetzarbeiten anhand der vorliegenden Rechnungen.	

§ 4

Grabherstellung und Trauerhallengebühr

(1) Grabherstellung

1.	Erdbestattung Verstorbener bis Vollendung 2. Lebensjahr	287,81 €
2.	Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 2. Lebensjahr	575,62 €
3.	Urnenbeisetzung	121,77 €

(2) Benutzung der Trauerhallen

- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| 1. | Trauerhalle Niesky | |
| | 1.1 Großer Abschiednahmeraum | 176,70 € |
| | 1.2. Kleiner Abschiednahmeraum | 111,93 € |
| 2. | Trauerhalle See/Kosel | 130,89 € |

§ 5

Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage.
2. Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte gemäß § 13 Abs. 2 a) - h) der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Niesky 33,34 €
Bei Wahlgräbern fällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr unabhängig von der Anzahl der Beisetzungen in der Grabstätte an.
3. Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Gebührenpflicht entsteht am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet mit Ablauf des Jahres (31.12.), in dem die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche endet.
4. Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit sofort fällig.
5. Bei Nutzung über die jeweilige Ruhezeit hinaus gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Sonstige Friedhofsgebühren

- | | |
|-----------------------|---------|
| <u>(1) Ausbettung</u> | 95,94 € |
|-----------------------|---------|

Für Ausbettung in besonders erschwerten Fällen werden bis zu 50 % Zuschlag erhoben.

(2) Einebnung/Abräumung Grabstätten

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| 1. | Einebnung Erdgrab | 119,92 € |
| 2. | Einebnung Urnengrab | 95,94 € |

- | | |
|--|---------|
| <u>(3) Vergabe von Rechten an einer Grabstätte</u> | 52,26 € |
|--|---------|

- | | |
|--|---------|
| <u>(4) Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales</u> | 14,52 € |
|--|---------|

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| <u>(5) Genehmigung zur Umbettung</u> | 31,94 € |
|--------------------------------------|---------|

<u>(6) Umschreibung der Rechts für Grabstellen</u>	14,52 €
<u>(7) Fahrgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe je Dienstleistungserbringer unter Angabe der Kfz-Zeichen</u>	
1. für das laufende Kalenderjahr	34,85 €
2. einmalig	14,52 €
<u>(7) sonstige Verwaltungsleistungen</u> pro angefangene 15 Minuten	8,71 €

Auslagen können gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niesky i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Niesky vom 9. Dezember 2008 und die dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hoffmann
Oberbürgermeisterin

Satzung öffentlich bekanntgemacht: 13.03.2019
1. Änderung öffentlich bekanntgemacht: 19.02.2022